

# 1. Ausfertigung

## 3. Änderungssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung)

Aufgrund des § 84 Abs.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200,203) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 14.12.2017 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung) erlassen.

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung) mit Rechtswirksamkeit vom 11.06.2005 wird wie folgt geändert:

#### Teil II - Besonderen Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen

##### § 3 - Sockel-, Trauf- und Firsthöhen

- (1) Die sichtbare Sockelhöhe muss zur vorhandenen Geländeoberfläche eine Höhe von max. 0,30 m besitzen.
- (2) Die Traufhöhe, gemessen von Oberkante Erdgeschossfußboden, darf bei
  - a) eingeschossigen Gebäuden 3,00 m
  - b) zweigeschossigen Gebäuden 5,00 und
  - c) dreigeschossigen Gebäuden 7,00 m und
  - d) **zweigeschossigen ensembleschutzte Bäderstilvillen 6,50 m unter Einhaltung der GRZ / GFZ (die zulässige Traufhöhe gilt ausschließlich für Erweiterungen und Anbauten an Bäderstilvillen).**nicht überschreiten.
- (3) Die Firsthöhe, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis zur Sparrenspitze bzw. Oberkante Sparren, darf bei
  - a) eingeschossigen Gebäuden 8,50 m
  - b) mehrgeschossigen Gebäuden und bei dreigeschossigen Gebäuden mit Flachdach 11,50 mnicht überschreiten.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, 21.12.2017

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)



  
Katrin Fifeik  
(Bürgermeisterin)